

Compliance-Leitlinien des Nationalen E-Government Kompetenzzentrums (NEGZ) e.V.

Die Leitlinien zielen darauf ab, das NEGZ durch Herstellung von Transparenz vor möglichen Interessenkonflikten zu schützen, die dadurch entstehen könnten, dass Mitglieder des NEGZ aufgrund von Vereinbarungen mit dem NEGZ oder durch Verwendung des Logos des NEGZ direkte oder indirekte finanzielle oder akademische Vorteile erlangen und diese Interessenkonflikte vor einer Entscheidung nicht hinreichend offengelegt und daher nicht bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

1. Interessenkonflikte aufgrund finanzieller Vorteile und akademischer Interessen

Eventuelle Interessenkonflikte können aufgrund direkter oder indirekter finanzieller Vorteile, Gewährung nicht unwesentlicher Gefälligkeiten sowie akademischer Interessen in Verbindung mit einer anstehenden Vereinbarung mit dem NEGZ oder mit einer anstehenden Aktivität für das NEGZ entstehen.

a. finanzielle Vorteile

Finanzielle Vorteile können sich ergeben aus einem unmittelbaren Finanztransfer, aus Einladungen oder Geschenken an ein NEGZ-Mitglied, Leistungen an ein Unternehmen, das im Eigentum oder in der Eigentumsbeteiligung des NEGZ-Mitglieds steht, aber auch aus der Gewährung von Leistungen und anderen Vorteilen an nahestehende Personen des NEGZ-Mitglieds.

b. akademische Vorteile

Akademische Vorteile können entstehen, wenn ein NEGZ-Mitglied als Forscher/Hochschullehrer mit erheblichen zeitlichen Verpflichtungen außerhalb des NEGZ tätig ist und aufgrund einer Vereinbarung mit dem NEGZ nicht unwesentliche – finanzielle oder ideelle – Vorteile (z.B. Imagegewinn) außerhalb des NEGZ erlangt, beispielsweise durch die Erarbeitung einer Studie/Forschungsarbeit im Auftrag des NEGZ und/oder einer Veröffentlichung in einem weiteren Publikationsmedium, das in einer wesentlichen Verbindung mit dem Forscher steht, oder durch die Organisation oder Förderung einer Konferenz, Sitzung oder Versammlung des NEGZ bei gleichzeitigen finanziellen oder ideellen Vorteilen des Forschers.

2. Konsequenz aus möglichen Interessenkonflikten

Entstehen aus einer anstehenden Vereinbarung oder beabsichtigten Aktivität möglicherweise Interessenkonflikte im Sinne der Nr. 1., so legt das betreffende NEGZ-Mitglied dies frühzeitig vor Abschluss der Vereinbarung mit dem NEGZ bzw. vor der Aktivität gegenüber dem Vorstand offen. Der Vorstand gibt dem NEGZ-Mitglied Gelegenheit, seine Sicht zum möglichen Interessenkonflikt zu erläutern und berät und entscheidet danach ohne das betroffene NEGZ-Mitglied.

Der Vorstand prüft die Möglichkeiten zur Auflösung des Interessenkonfliktes, auch unter Einbeziehung anderer Mitglieder oder Vertragspartner. Er entscheidet über Maßnahmen zum Umgang mit dem Interessenkonflikt.

3. Fallgruppen

Folgende Fallgruppen sind zu unterscheiden:

a. „Unter Mitarbeit von Mitgliedern des NEGZ entstanden“

An einem Projekt/einer Studie wirken Personen mit, die Mitglieder des NEGZ sind. Den Personen steht es frei, ihre Mitgliedschaft zum NEGZ als „Mitglied des NEGZ“ erwähnen zu lassen (ohne das Logo des NEGZ für das Projekt/die Studie zu verwenden). Eine Mitwirkung des NEGZ e.V. als Organisation ist daraus nicht ableitbar. Offenzulegende Interessen und Interessenkonflikte im beschriebenen Sinne entstehen nicht.

b. „Vom NEGZ gefördert/in Partnerschaft mit dem NEGZ entstanden“

An einem Projekt/einer Studie soll sich das NEGZ e.V. durch Ressourceneinsatz, z.B. durch einen allgemeinen Projektkostenzuschuss, durch einen Druckkostenzuschuss, durch die Organisation von Veranstaltungen für die Mitglieder des NEGZ zur Verbreitung der Ergebnisse etc. beteiligen. Das NEGZ-Mitglied, das als Träger des Projekts/der Studie fungiert oder ein anderes im Sinne der Nr. 1. beschriebenes Interesse an dem Projekt/der Studie verfolgt, muss seine Interessen offenlegen und darf sich an der Diskussion und der Entscheidung über das Projekt/die Studie nicht beteiligen.

Soweit das NEGZ nicht zur redaktionellen Mitwirkung vorgesehen ist und keine redaktionelle Mitverantwortung trägt, prüft der NEGZ-Vorstand ohne das interessierte NEGZ-Mitglied, inwieweit durch eine Förderung für das NEGZ Vor- oder Nachteile entstehen können. Vor der Verbreitung von Ergebnissen und der Nutzung des NEGZ-Logos prüft der NEGZ-Vorstand, ob dieses Ergebnis „förderbar“ oder „nicht förderbar“ ist und ob das Vorhaben insgesamt gefördert werden soll. Bei positivem Prüfungsergebnis kann das NEGZ-Logo als Zeichen der Förderung verwendet werden. Im Text ist dann zu vermerken "vom NEGZ gefördert", evtl. ergänzt um eine Bezeichnung, was genau gefördert wurde.

c. „NEGZ Projekt/NEGZ Studie“

Das NEGZ (vertreten durch die von der Satzung hierfür vorgesehenen Organe) beteiligt sich an der Planung, Durchführung und Ergebnisformulierung (auch im Sinne einer redaktionellen Mitverantwortung) eines Projekts/einer Studie oder leitet einen Erarbeitungsprozess aus dem Kreis der Mitglieder. Die Verantwortung des NEGZ kommt durch das NEGZ-Logo auf dem Projektbericht/auf der Studie und durch die Bezeichnung der Mitwirkungsform zum Ausdruck.

Ein Mitglied des NEGZ, das sich zugleich an dem Projekt/der Studie als Unternehmensverantwortlicher/Beteiligter am Unternehmen oder als Forscher einer Universität/Forschungseinrichtung beteiligt oder weitere Interessen im Sinne von Nr. 1. verfolgt, hat die Interessen vor der Diskussion und Entscheidung des NEGZ-Vorstands über das Projekt/die Studie offenzulegen. Die Diskussion und die Entscheidung über das Projekt erfolgen durch den Vorstand ohne das interessierte Mitglied.

4. Offenlegung

Die Offenlegung der Interessen der Mitglieder im Sinne der Nr. 1. sowie die Entscheidungen des Vorstands gem. Nr. 2 sind zu protokollieren.